

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008, GSNT-VO 2008)

Auf Grund der §§ 23, 23a, 23b und 23c Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, sowie § 16 Abs. 1 Z 16 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

(Verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 021 vom 30. Jänner 2008, in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 252 vom 24. Dezember 2008, der GSNT-VO 2008-Novelle 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009 und der GSNT-VO 2008-Novelle 2011, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 23. Dezember 2010)

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für die Ermittlung und die Zuordnung der Kosten, die Kriterien für die Tarifbestimmung, sowie die Tarife für die folgenden, für die Netznutzung zu entrichtenden Entgelte:

1. Netzbereitstellungsentgelt;
2. Netznutzungsentgelt;
3. Entgelt für Messleistungen.

(2) Diese Verordnung legt die Kriterien für die Verrechnung von Messleistungen (Höchstpreise), welche den Kunden direkt zuordenbar sind, fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abrechnungsperiode“ grundsätzlich einen Zeitraum von 365 (bzw. 366) Tagen, sofern eine Leistungsmessung durchgeführt wird, kann ein Zeitraum von einem Monat vereinbart werden.
2. „Einspeiser aus inländischer Produktion“ einen Produzenten von Erdgas aus inländischer Produktion, der dieses in ein Netz abgibt;
3. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;
4. „Leistungsmessung“ eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat;
5. „Staffel“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif kommt für die gesamte Menge einer Abrechnungsperiode zur Anwendung;
6. „Verrechnungsbrennwert“ den bei der Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m³. Dieser beträgt für die Regelzone Ost 11,19 kWh/Nm³, für die Regelzone Tirol 11,20 kWh/Nm³ und für die Regelzone Vorarlberg 11,22 kWh/Nm³. Weicht der vom jeweiligen Regelzonenführer veröffentlichte durchschnittliche Monatswert um mehr als 2 % vom verordneten Verrechnungsbrennwert ab, kommt für diesen Zeitraum der veröffentlichte durchschnittliche Monatswert zur Anwendung;
7. „Normvolumen“ das Volumen einer Gasmenge im Normzustand (bei einer Temperatur von 0°C und einem Druck von 1,01325 bar);
8. „Energiemenge“ das Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert;
9. „Betriebsvolumen“ das vom Gaszähler gemessene Gasvolumen im Betriebszustand;
10. „Zählergröße“ das zum 1. Oktober 2002 nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m³/h;
11. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Für jede Kundenanlage ist ein Zählpunkt einzurichten, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Kundenanlagen zu einem Zählpunkt nicht zulässig ist. Kann aufgrund des Messbereiches einer bestimmten Zählergröße nicht die gesamte in einer Kundenanlage verbrauchte Gasmenge mit einem Messgerät erfasst werden, sind mehrere Messgeräte in einer Messanlage - mit einer Anschlussleitung - zur messtechnischen Verbrauchsabgrenzung zu einem Zählpunkt zusammenzufassen;
12. „Zone“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif setzt sich aus der Summe jener Tarife zusammen, die auf Grund der jeweils durchlaufenen Zonen gem. § 5 ermittelt werden.

13. „Mindestleistung“ den Anteil von 20 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt. Wird Erdgas ausschließlich in den Monaten von März bis Oktober bezogen, beträgt die Mindestleistung 10 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt für den gesamten Abrechnungszeitraum;
14. „vertraglich vereinbarte Höchstleistung“ den technischen oder, sofern vereinbart den vertraglichen Anschlusswert, der den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzzugangsberechtigten zu entsprechen hat. Kurzfristige Änderungen des Nutzungsverhaltens berechtigen nicht zu einer Änderung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung;
15. „Kundenanlage“ eine an das Netz eines Netzbetreibers angeschlossene Anlage zur Erzeugung bzw. Verwendung von Erdgas eines Netzzugangsberechtigten.

Umschreibung der Netzbereiche

§ 3. Als Netzbereiche im Sinne von § 23b GWG werden bestimmt:

1. Für die Netzebene 1:
 - a) Ostösterreichischer Bereich: Die Trans-Austria-Gasleitung (TAG); die West-Austria-Gasleitung (WAG); das Primärverteilungssystem (PVS); die EVN-West, Fortsetzung bis zu den Speichern Thann und Puchkirchen; die EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Pyhrnleitung, Fortsetzung im steiermärkischen Netz bis zur EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Leitung zwischen Reitsham und der Anbindungsleitung des Speichers Puchkirchen; die Leitung zwischen WAG-Rainbach und der Anbindungsleitung der Speicher Thann und Puchkirchen; die Verbindungsleitung Reichersdorf bis Eggendorf; die Hungaria-Austria-Leitung (HAG), Penta West, March-Baumgarten-Gasleitung (MAB); die Süd-Ost-Leitung (SOL); die Leitung zwischen der TAG-Abzweigstation St. Margarethen und der Hochdruckreduzierstation Fürstenfeld (Raabtalleitung); die Leitung EGO zwischen Eggendorf und Lichtenwörth; die Leitung Ost; die Sticheitung Südost; die Sticheitung Hornstein; die Sticheitung TAG zwischen Eggendorf OMV und Wr. Neustadt Knoten; die Leitung Nord zwischen OMV Laa/Thaya über die Messübergabeanlage Laa/Thaya West und Laa/Staatsgrenze; die Leitung zwischen der WAG-Abzweigstation Bad Leonfelden und Linz;
 - b) Bereich Tirol: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Tirol;
 - c) Bereich Vorarlberg: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Vorarlberg;
2. für die Netzebenen 2 und 3:
 - a) Bereich Burgenland: Das vom Netz der BEGAS Netz GmbH abgedeckte Gebiet;
 - b) Bereich Kärnten: Das vom Netz der KELAG Netz GmbH und der Energie Klagenfurt GmbH abgedeckte Gebiet;
 - c) Bereich Niederösterreich: Das vom Netz der EVN Netz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH in Niederösterreich abgedeckten Gebiets;
 - d) Bereich Oberösterreich: Das vom Netz der OÖ. Ferngas Netz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der LINZ GAS Netz GmbH, der Elektrizitätswerke Wels AG, der Stadtwerke Steyr, Gaswerk und der Energie Ried GmbH abgedeckten Gebiete;
 - e) Bereich Salzburg: Das vom Netz der Salzburg Netz GmbH abgedeckte Gebiet;
 - f) Bereich Steiermark: Das vom Netz der Gasnetz Steiermark GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der Energie Graz GmbH & Co KG, der Stadtwerke Leoben, der Stadtwerke Kapfenberg GmbH und der Marktgemeinde Veitsch – Gasnetz Veitsch abgedeckten Gebiete;
 - g) Bereich Tirol: Das vom Netz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, und der EVA-Erdgasversorgung Außerfern GmbH & Co KG abgedeckte Gebiet;
 - h) Bereich Vorarlberg: Das vom Netz der VEG Vorarlberger Erdgas GmbH und der Stadtwerke Bregenz GmbH abgedeckte Gebiet;
 - i) Bereich Wien: Das vom Netz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH abgedeckten Gebiets.

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

§ 4. (1) Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsgeld und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.

(2) Für die Netzbereitstellungsentgelte werden folgende Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze in Euro (€) pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) angegeben werden:

1. Netzbereitstellungsentgelt für leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 2:
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 3,-- €

2. Netzbereitstellungsentgelt für nicht leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 2:
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €“
3. Netzbereitstellungsentgelt für leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 3
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 5,-- €“
4. Netzbereitstellungsentgelt für nicht leistungsgemessene Anlagen der Netzebene 3:
Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

(3) Die vertraglich vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt ist maßgeblich für die Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts. Das Netzbereitstellungsentgelt ist beim Abschluss des Netzzugangsvertrages bzw. bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung zu entrichten.

(4) Wird für zum 31.12.2008 bestehende Kundenanlagen die vertraglich vereinbarte Höchstleistung reduziert, ist für eine spätere Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung auf das ursprüngliche Ausmaß kein Netzbereitstellungsentgelt zu leisten.

(5) Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen des Netzbenutzers innerhalb von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses des Endverbrauchers anteilig im Ausmaß der Verringerung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung rückerstatten. Die Rückerstattung des für die Mindestleistung verrechneten Netzbereitstellungsentgelts ist nicht möglich.

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

§ 5. (1) Für das Netznutzungsentgelt für Entnehmer und Einspeiser aus inländischer Produktion werden in Abs. 8 Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Arbeit und Leistung sind auf der Rechnung in kWh und kWh/h anzugeben.

(2) Wird bei Endkunden die Gasmenge im Normzustand gemessen, so wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert ermittelt. Der Verrechnungsbrennwert ist auf der Rechnung anzugeben.

(3) Wird bei Endkunden die Gasmenge im Betriebszustand gemessen, so hat die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002, zu erfolgen. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gem. § 2 Z 6. Der Umrechnungsfaktor, unter dessen Anwendung die Gasmenge im Betriebszustand in die Energiemenge umgerechnet wird, ist auf der Rechnung anzugeben.

(4) Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-6 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Eine Zone umfasst alle Entnehmer, die den Mindestwert erreichen oder überschreiten, sowie den Höchstwert der Zone in der letzten Abrechnungsperiode erreichen oder unterschreiten.

(5) Die Pauschale kommt für die Staffeln 1-6 zur Anwendung.

(6) Der Leistungspreis für die Staffel A-F kommt zur Anwendung, wenn eine Leistungsmessung durchgeführt wird. Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gem. § 2 Z 13 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6a) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der doppelte Leistungspreis zu verrechnen. Der Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen. Der doppelte Leistungspreis kommt in folgenden Fällen der Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung:

1. Bei kurzfristigen Leistungsüberschreitungen, die mit dem Verteilernetzbetreiber entsprechend den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart werden oder
2. bei Endverbrauchern mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 10.000 Nm³/h und deren Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, wenn die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann.

Die Verrechnung der Leistungsüberschreitung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6b) Wird für die Abrechnung eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung notwendig, ist diese bei Anlagen ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber anhand der, gemäß der Lastprofilverordnung ermittelten, standardisierten Lastprofile durchzuführen. Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gem. Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß des gem. Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Systemnutzungsstarife ist eine Zonaliquotierung und wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Die Pauschalen der Staffeln 1-6 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, dann sind die Pauschalen der Staffeln 1-6 tageweise zu aliquotieren. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchabgrenzung nachvollzogen werden kann.

(7) Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis, dieselbe Pauschale oder denselben Leistungspreis aufweisen können. In den Staffeln 1-6 ist jeweils eine Pauschale zu bestimmen. Für leistungsgemessene Anlagen sind die Zonen A-F bzw. Staffeln A-F anzuwenden, für nicht leistungsgemessene Anlagen sind die Zonen 1-6 bzw. Staffeln 1-6 anzuwenden. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 11 Abs. 4) zu erfolgen. Anlagen mit einem Jahresverbrauch bis zu 40.000 kWh gelten nicht als leistungsgemessene Anlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(8) Für das von Entnehmern zu entrichtende Netznutzungsentgelt werden folgende Tarife bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 1,4227	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,4227	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,4227	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,3939	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,3939	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 0,8833	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,4006	Staffel A	516
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2356	Staffel B	516
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1116	Staffel C	516
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0422	Staffel D	516
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0422	Staffel E	516
Ab 900.000.001	Zone F 0,0422	Staffel F	516

b) Bereich Kärnten - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 1,8984	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,8984	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,8984	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,7505	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,7505	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 1,5903	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,2553	Staffel A	564
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1364	Staffel B	564
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0808	Staffel C	564
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0552	Staffel D	564
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0552	Staffel E	564
Ab 900.000.001	Zone F 0,0309	Staffel F	564

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1	Staffel 1	
8.001 - 15.000	Zone 2	Staffel 2	
15.001 - 40.000	Zone 3	Staffel 3	
40.001 - 80.000	Zone 4	Staffel 4	
80.001 - 200.000	Zone 5	Staffel 5	
Ab 200.001	Zone 6	Staffel 6	
0 - 5.000.000	Zone A	Staffel A	386
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	Staffel B	386
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	Staffel C	386
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	Staffel D	386
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	Staffel E	386
Ab 900.000.001	Zone F	Staffel F	386

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1	Staffel 1	
8.001 - 15.000	Zone 2	Staffel 2	
15.001 - 40.000	Zone 3	Staffel 3	
40.001 - 80.000	Zone 4	Staffel 4	
80.001 - 200.000	Zone 5	Staffel 5	
Ab 200.001	Zone 6	Staffel 6	
0 - 5.000.000	Zone A	Staffel A	431
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	Staffel B	431
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	Staffel C	431
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	Staffel D	431
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	Staffel E	431
Ab 900.000.001	Zone F	Staffel F	431

e) Bereich Salzburg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1	Staffel 1	
8.001 - 15.000	Zone 2	Staffel 2	
15.001 - 40.000	Zone 3	Staffel 3	
40.001 - 80.000	Zone 4	Staffel 4	
80.001 - 200.000	Zone 5	Staffel 5	
Ab 200.001	Zone 6	Staffel 6	
0 - 5.000.000	Zone A	Staffel A	252
5.000.001 - 10.000.000	Zone B	Staffel B	252
10.000.001 - 100.000.000	Zone C	Staffel C	252
100.000.001 - 200.000.000	Zone D	Staffel D	252
200.000.001 - 900.000.000	Zone E	Staffel E	252
Ab 900.000.001	Zone F	Staffel F	252

f) Bereich Steiermark - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 0,4012	Staffel 1 215	
8.001 - 15.000	Zone 2 0,4012	Staffel 2 215	
15.001 - 40.000	Zone 3 0,4012	Staffel 3 215	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,4012	Staffel 4 215	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,4012	Staffel 5 215	
Ab 200.001	Zone 6 0,4012	Staffel 6 215	
0 - 5.000.000	Zone A 0,1072	Staffel A	451
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0818	Staffel B	451
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0580	Staffel C	451
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0478	Staffel D	451
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0473	Staffel E	451
Ab 900.000.001	Zone F 0,0468	Staffel F	451

g) Bereich Tirol - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 2,0444	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 2,0444	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,8172	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,8172	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,7036	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 1,7036	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,9740	Staffel A	332
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,7023	Staffel B	332
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,5947	Staffel C	332
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,5947	Staffel D	332
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,5947	Staffel E	332
Ab 900.000.001	Zone F 0,5947	Staffel F	332

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 0,9100	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 0,9100	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 0,9100	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,8800	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,8800	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 0,8200	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3500	Staffel A	422
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1800	Staffel B	422
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0700	Staffel C	422
100.000.001 - 200.000.000	Zone D 0,0400	Staffel D	422
200.000.001 - 900.000.000	Zone E 0,0400	Staffel E	422
Ab 900.000.001	Zone F 0,0400	Staffel F	422

i) Bereich Wien - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Zone 1	1,3584
Zone 2	1,1294
Zone 3	1,1294
Zone 4	0,7652
Zone 5	0,7652
Zone 6	0,7652

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	
Staffel 5	250	
Staffel 6	250	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001 - 200.000.000
200.000.001 - 900.000.000
Ab 900.000.001

Zone A	0,1713
Zone B	0,1415
Zone C	0,0985
Zone D	0,0365
Zone E	0,0364
Zone F	0,0353

Staffel A		354
Staffel B		354
Staffel C		354
Staffel D		354
Staffel E		354
Staffel F		354

2. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis Cent/kWh

Zone 1	1,5179
Zone 2	1,5179
Zone 3	1,4347
Zone 4	1,4347
Zone 5	1,3526
Zone 6	1,3476

Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
-------------------------	------------------------------

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	
Staffel 5	250	
Staffel 6	250	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,5141
Zone B	0,2571
Zone C	0,1224
Zone D	0,0612

Staffel A		469
Staffel B		469
Staffel C		469
Staffel D		469

b) Bereich Kärnten - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
Ab 200.001

Arbeitspreis Cent/kWh

Zone 1	1,9891
Zone 2	1,9891
Zone 3	1,8673
Zone 4	1,8673
Zone 5	1,6575
Zone 6	1,6575

Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
-------------------------	------------------------------

Staffel 1	250	
Staffel 2	250	
Staffel 3	250	
Staffel 4	250	
Staffel 5	250	
Staffel 6	250	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
Ab 100.000.001

Zone A	0,6572
Zone B	0,4022
Zone C	0,3103
Zone D	0,1609

Staffel A		500
Staffel B		500
Staffel C		500
Staffel D		500

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 8.000	Zone 1 1,4054	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,3438	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,3438	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,3109	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,2222	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 1,2222	Staffel 6 250	
		Staffel 7	
0 - 5.000.000	Zone A 0,4812	Staffel A	588
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,4558	Staffel B	588
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,4120	Staffel C	588
Ab 100.000.001	Zone D 0,4040	Staffel D	588

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 8.000	Zone 1 2,0274	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,6308	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,4058	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,1659	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,0694	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 0,9460	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,4034	Staffel A	429
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1782	Staffel B	429
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0335	Staffel C	429
Ab 100.000.001	Zone D 0,0335	Staffel D	429

e) Bereich Salzburg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 8.000	Zone 1 1,5670	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,5670	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,5600	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,4380	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,2400	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 1,2400	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,7900	Staffel A	486
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5900	Staffel B	486
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,5250	Staffel C	486
Ab 100.000.001	Zone D 0,5250	Staffel D	486

f) Bereich Steiermark - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 8.000	Zone 1 1,5528	Staffel 1 217	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,5528	Staffel 2 217	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,4892	Staffel 3 217	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,4093	Staffel 4 217	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,2330	Staffel 5 217	
Ab 200.001	Zone 6 0,8127	Staffel 6 217	
0 - 5.000.000	Zone A 0,5566	Staffel A	472
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0743	Staffel B	472
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0653	Staffel C	472
Ab 100.000.001	Zone D 0,0460	Staffel D	472

g) Bereich Tirol - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 8.000	Zone 1 2,0047	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 2,0047	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,7819	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,7819	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,6679	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 1,6679	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 1,3156	Staffel A	447
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 1,0960	Staffel B	447
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,8770	Staffel C	447
Ab 100.000.001	Zone D 0,7126	Staffel D	447

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 8.000	Zone 1 0,9100	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 0,9100	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 0,9000	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,8800	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,8800	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 0,8200	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3400	Staffel A	428
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1800	Staffel B	428
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0750	Staffel C	428
Ab 100.000.001	Zone D 0,0600	Staffel D	428

i) Bereich Wien - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis Cent/kWh	Pauschale/Monat Cent	Leistungspreis Cent/kWh/h
0 - 8.000	Zone 1 1,5399	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,2833	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,2833	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,8672	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,8672	Staffel 5 250	
Ab 200.001	Zone 6 0,8672	Staffel 6 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,2807	Staffel A	663
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2264	Staffel B	663
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1255	Staffel C	663
Ab 100.000.001	Zone D 0,1255	Staffel D	663

3. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr: 2.400,- €/Jahr
 b) Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh

4. Netznutzungsentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion und Speicherung in €/a:

- a) Bereich Niederösterreich: 99.255,- €. Für die Einspeisung in das Netz der OMV Gas GmbH hat der Verkäufer von Erdgas aus inländischer Produktion sowie von Speicherrechten diesen Betrag der OMV Gas GmbH zu entrichten.
 b) Bereich Oberösterreich: 529.749,- €. Für die Einspeisung in das Netz der OÖ. Ferngas Netz GmbH hat die Rohöl-Aufsuchungs AG diesen Betrag an die OÖ. Ferngas Netz GmbH zu entrichten.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 10.000 Nm³/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Regelzonenführers (§ 12b Abs. 1 Z 7 GWG) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Regelzonenführers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Allgemeine Grundsätze der Kostenermittlung

§ 6. (1) Die Kosten sind als Durchschnittskosten auf Vollkostenbasis und, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Einbeziehung von Finanzierungskosten zu errechnen. Bei der Ermittlung der Kosten sind nur dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen, die für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb von Fern- und Verteilerleitungen erforderlich sind.

(2) Für die Ermittlung der Kosten eines Tarifierungszeitraumes ist die im Jahresabschluss enthaltene Bilanz und Ergebnisrechnung im Sinne von § 7 GWG für die Fern- und Verteilerleitungen maßgebend.

(3) Die im Jahresabschluss enthaltenen Aufwendungen und Erträge des Tarifierungszeitraumes sind auf ihre Nachhaltigkeit zu prüfen und in begründeten Ausnahmefällen zu normalisieren. Durch die Normalisierung wird sichergestellt, dass einmalige Aufwendungen und Erträge durch Werte, die einem langfristigen Durchschnitt entsprechen, ersetzt werden.

(4) Nach der Ermittlung der Kosten werden bei der Bestimmung der Tarife Zielvorgaben zugrunde gelegt. Hierbei werden die festgestellten Kosten sowohl um die branchenübliche Produktivitätsentwicklung als auch um die Veränderung eines Netzbetreiberpreisindex angepasst. Bei der branchenüblichen Produktivitätsentwicklung sind insbesondere der technologische und der organisatorische Fortschritt zu beachten. Der Netzbetreiberpreisindex setzt sich aus Indizes zusammen, welche die für den Betrieb eines Netzes maßgeblichen Kostenentwicklungen sachgerecht abbilden. Bei der Zielvorgabe sind weiters mengenabhängige Änderungen zu berücksichtigen.

Außerordentliche Investitionen der Netzebene 1

§ 6a. (1) Außerordentliche Investitionen der Netzebene 1 werden ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten unter Einbeziehung von Finanzierungskosten und angemessenen Nutzungsdauern berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Kosten sind nicht aktivierungsfähige Kosten sowie laufende zusätzliche Betriebskosten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Während der Bauphase werden angemessene Fremdkapitalzinsen für geplante Zahlungsströme im Jahr der Geltung dieser Verordnung berücksichtigt, welche zukünftig mit den tatsächlichen Zahlungsströmen abzugleichen sind.

Finanzierungskosten

§ 7. (1) Finanzierungskosten im Sinne dieser Verordnung umfassen die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind.

(2) Die Finanzierungskosten werden durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungszinssatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis ermittelt.

(3) Der Finanzierungszinssatz wird aus einem gewichteten Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Finanzierungsstruktur sowie einer zu erwartenden Ertragsteuerbelastung bestimmt.

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis wird durch die der Tarifbestimmung zugrunde liegenden Bilanz im Sinne des § 7 GWG für Fern- und Verteilerleitungen bestimmt. Sie ergibt sich aus den für den Netzbetrieb nötigen Vermögensgegenständen (immaterielle Vermögensgegenstände, Anlagevermögen) abzüglich passivierter Einnahmen aus Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse).

(5) Erfolgt die Tarifbestimmung für das Netznutzungsentgelt nach den Zielvorgaben des § 10, so ist zur Ermittlung des angemessenen Finanzierungszinssatzes ein mehrjähriger Durchschnitt heranzuziehen.

Grundsätze der Kostenzuordnung für integrierte Unternehmen

§ 8. (1) Integrierte Erdgasunternehmen haben gemäß § 7 Abs. 4 GWG eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten für Fernleitungen, Verteilerleitungen und Speicherungstätigkeiten sowie sämtlicher Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches vorzunehmen.

(2) Die anfallenden Kosten der Fern- und Verteilerleitungen sind jährlich, differenziert nach Netzebenen direkt und nur in jenen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, auf Basis innerbetrieblicher Leistungsverrechnung oder durch Kostenschlüsselung durch den jeweiligen Netzbetreiber zu ermitteln.

Kostenwälzung

§ 9. (1) Die Kosten der Netzebene 1 sind auf die Netzebene 2 zu überwälzen und werden somit Bestandteil der Kosten der Netzebene 2 für jeden Netzbereich. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich verteilt.

(2) Die Kosten des jeweiligen Regelzonenführers, einschließlich der anteiligen Kosten der Regulierung, gemäß der Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer, werden zu 100 % nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich in der Netzebene 2 sowie 3 verteilt.

(3) Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse aus der Abgabe an Endverbraucher der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt.

(4) Um eine kostenverursachungsgerechte Zuordnung der Kosten der Netzebene 1 auf alle Netzbereiche in der Regelzone zu gewährleisten, ist ein Ausgleichsfaktor zu bestimmen, der das unterschiedliche Ausmaß der Einbringung von Kosten der im Anhang 2 zum GWG genannten Fernleitungen berücksichtigt. Der Ausgleichsfaktor kann die nach Abs. 1 gewälzten Kosten der Netzebene 1 zu höchstens 30 vH erhöhen oder 30 vH kürzen. Die Summe der Kosten vor Anwendung des Ausgleichsfaktors ist gleich der Summe nach Anwendung der Ausgleichsfaktoren.

(5) Die Aufteilung der Kosten gem. Abs. 1 und 4 auf die einzelnen Netzbereiche führt unter Abzug eigener Kosten für Leitungen, die der Ebene 1 zugeordnet werden, zu folgenden Nettozahlungen. Die folgenden Nettozahlungen sind Jahresbeträge und werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der OMV Gas GmbH für den Netzbereich Oberösterreich der OÖ. Ferngas Netz GmbH, für den Netzbereich Niederösterreich der EVN Netz GmbH, für den Netzbereich Steiermark der Gasnetz Steiermark GmbH, für den Netzbereich Burgenland der BEGAS Netz GmbH, für den Netzbereich Kärnten der KELAG Netz GmbH, für den Netzbereich Salzburg der Salzburg Netz GmbH und für den Netzbereich Wien der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH in Rechnung gestellt. In den für die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, die KELAG Netz GmbH und die Salzburg Netz GmbH festgelegten Nettozahlungen sind die für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers verbundenen erbrachten Leistungen enthalten.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH	17.642.327 €
EVN Netz GmbH	9.041.838 €
BEGAS Netz GmbH	1.685.325 €
Gasnetz Steiermark GmbH	1.800.801 €
OÖ. Ferngas Netz GmbH	11.877.779 €
KELAG Netz GmbH	1.431.403 €
Salzburg Netz GmbH	2.284.701 €

Regulierungssystem – Kriterien für die Tarifbestimmung für das Netznutzungsentgelt

§ 10. (1) Die Tarife sind im Sinne der Vorgaben von § 23a GWG kostenorientiert zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Tarife sind den Verteilerunternehmen Zielvorgaben, welche sich am Einsparungspotenzial der Unternehmen orientieren, nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzuerlegen. Bei der Ermittlung des Einsparungspotenzials sind die generelle branchenübliche Produktivitätsentwicklung und die Kostenveränderung im Netzbetrieb sowie das Effizienzsteigerungspotenzial des einzelnen Unternehmens im Vergleich zu rationell geführten vergleichbaren Unternehmen zu berücksichtigen.

(2) Die generelle branchenübliche Produktivitätsentwicklung, die sich aus dem technologischen und organisatorischen Fortschritt ableitet, beträgt jährlich 1,95 %.

(3) Die Kostenveränderung ist durch einen Netzbetreiberpreisindex zu bestimmen, der sich aus Indizes zusammensetzt, welche die für den Betrieb eines Netzes maßgebliche Kostenentwicklung sachgerecht abbilden. Der Netzbetreiberpreisindex setzt sich zu 30 % aus dem Verbraucherpreisindex, zu 30 % aus dem Tariflohnindex und zu 40 % aus dem Baupreisindex zusammen.

(4) Das Effizienzsteigerungspotenzial ist dadurch zu ermitteln, dass die Kosten eines Netzbetreibers den Kosten vergleichbarer, rationell geführter Unternehmen gegenübergestellt werden. Die dabei anzuwendende Methode hat dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und nachvollziehbar zu sein und ist für den Zeitraum einer Regulierungsperiode (Abs. 6) beizubehalten. Für die Realisierung des ermittelten Effizienzsteigerungspotenzials ist den Unternehmen ein Zeitraum von zehn Jahren einzuräumen. Zwischen dem Effizienzsteigerungspotenzial und der daraus abgeleiteten jährlichen Zielvorgabe besteht ein linearer Zusammenhang. Die maximale aus dem Effizienzsteigerungspotenzial abgeleitete jährliche Zielvorgabe wird mit 2,9 % festgelegt, wodurch sich in Verbindung mit Abs. 2 eine maximale jährliche Zielvorgabe von 4,85 % ergibt.

(5) Bei der Bestimmung der Tarife sind Änderungen der Kosten aufgrund von Investitionen zu berücksichtigen. Dazu wird bei der jährlichen Anpassung der Tarife während der Regulierungsperiode ein Investitions- und Betriebskostenfaktor berücksichtigt, welcher die Kostenentwicklungen pro Ebene sachgerecht abbildet.

(6) Innerhalb einer Periode von fünf Jahren (Regulierungsperiode) ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung sind die Tarife auf Grundlage der Zielvorgaben für die Netzbetreiber jährlich anzupassen, wobei für den Netzbetreiberpreisindex gem. Abs. 2 die Erträge aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt), die Erlöse aus den Entgelten für Messleistungen, die Kosten für die Gebrauchsabgabe und die Kosten für den Bezug aus den vorgelagerten Netzen letzt verfügbare Werte heranzuziehen sind. Bei der Mengenermittlung wird für die Arbeitskomponente ein rollierender Durchschnittswert der letzt verfügbaren drei Wirtschaftsjahre und für die Leistungskomponente sowie für die Anzahl der Zählpunkte werden die Werte des letzt verfügbaren Wirtschaftsjahres verwendet. Deutliche außerordentliche Mengeneffekte sind bei der Mengenermittlung, sowohl für bei der Arbeits- als auch bei der Leistungskomponente sowie der Anzahl der Zählpunkte, zu berücksichtigen. Die Regulierungsparameter für die Produktivitätsentwicklung gem. Abs. 2, für das Effizienzsteigerungspotenzial gem. Abs. 3 und für die Berücksichtigung der Kostenentwicklung gem. Abs. 5 sind während des Zeitraums einer Regulierungsperiode beizubehalten.

Entgelt für Messleistungen

§ 11. (1) Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung, welche die Gasmenge in m³, Nm³ oder kWh erfasst. Im Übrigen dürfen die Netzbetreiber ausschließlich angemessene Entgelte verlangen. Soweit Messeinrichtungen von Kunden mit Lastprofilzählern selbst

beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Sofern der Netzbetreiber die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Zählleinrichtungen selbst vornimmt bzw. vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme zu übermitteln. Montagen durch den Netzbetreiber haben diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zählleinrichtung(en) am Zählpunkt 200,- € , so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten. Ein- und Ausbauten im Zug von Reparaturen und Nacheichungen durch den Netzbetreiber dürfen dem Kunden nicht extra verrechnet werden.

(3) Für Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in Abs. 7 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen höchstens 1,5 % des Wertes dieser Geräte je angefangenem Kalendermonat als Entgelt für die Beistellung, den Betrieb und die Eichung der Messgeräte verrechnet werden.

(4) Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abzulesen sind – jährlich zu erfolgen. Zusätzlich zum Entgelt gem. Abs. 3 darf für die monatliche Datenauslesung ein Entgelt von höchstens 8,- € pro Monat verrechnet werden. Bei jährlicher Datenauslesung darf ein Entgelt von höchstens 4,- € pro Jahr verrechnet werden. Dieses Entgelt ist auf der Rechnung getrennt vom Entgelt gem. Abs. 3 bzw. Abs. 7 anzuführen. Sollten Zähler im Auftrag des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen werden, ohne dass davor ein erfolgloser angekündigter Ableseversuch des Netzbetreibers unternommen wurde, darf dafür kein Entgelt verrechnet werden.

(5) Zähler, welche von der Nacheichung befreit sind, sind nach spätestens 15 Jahren zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sind die Zähler im Besonderen auf mechanische Beschädigung, Lagerspiel und Leichtgängigkeit von Drehkolben und Turbinenrad, zu überprüfen. Eine solche erfolgte Überprüfung ist am Messgerät ersichtlich zu machen. Erfolgt diese Überprüfung nicht, so darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert betragen.

(6) Werden Lastprofilzähler und Mengenumwerter nach 15 Jahren nicht erneuert, darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert bzw. höchstens die Hälfte des verordneten Höchstpreises betragen.

(7) Für das von Netzbennutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden folgende Höchstpreise je angefangenem Kalendermonat bestimmt:

1. Höchstpreise für Balgengaszähler G 2,5 – G 100 für Betriebsdrücke bis 0,5 bar:

Typ	Balgengaszähler inkl. Verschraubungen [€]	Balgengaszähler inkl. Verschraubungen und Encoderzählwerk [€]
-----	--	--

G 2,5	0,945	1,425
G 4	1,020	1,320
G 6	1,410	1,710
G 10	3,225	3,675
G 16	3,225	3,675
G 25	5,355	5,880
G 40	11,580	12,105
G 65	16,380	16,980
G 100	26,220	26,820

Zubehör, Optionen	[€]
Impulsnehmer	0,300
Temperaturkompensation bis G 6	0,225
Kommunikationsmodul	0,600

2. Höchstpreise für Drehkolbengaszähler G 25 – G 1000 (für Betriebsdrücke bis 16 bar) mit zumindest einem Impulsgeber:

Typ	Drehkolbengaszähler [€]
G 25	18,30
G 40	18,30
G 65	19,20
G 100	22,50
G 160	32,85
G 250	35,70
G 400	55,05
G 650	78,75
G 1000	104,40

3. Höchstpreise für Lastprofilzähler (LPZ):

Typ	LPZ ohne Übertragung [€]	LPZ mit Übertragung (Modem) [€]	LPZ mit Übertragung (GSM) [€]
1 kanalige Ausführung	7,50	10,50	13,50
2 kanalige Ausführung	9,00	12,00	15,00
Ausführung mit mehr als zwei Kanälen	10,50	13,50	18,00

4. Höchstpreise für Kompaktmengenumwerter (MUW) und Temperaturumwerter (TUW):

Typ	[€]
Kompaktmengenumwerter ohne LPZ	40,00
Kompaktmengenumwerter mit LPZ und Übertragung	55,00
Temperaturumwerter elektronisch	5,00

(8) Für das Messentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus dem Import, aus Produktion sowie aus den Speicheranlagen werden folgende Höchstpreise bestimmt:

1. für die Einspeisung von Erdgas aus Import, Produktion und Speicheranlagen in das Netz der OMV Gas GmbH 2,75 Cent je eingespeister MWh;
2. für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion in das Netz der Salzburg Netz GmbH 2,56 Cent je eingespeister MWh;
3. für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion und Speicheranlagen in das Netz der OÖ. Ferngas Netz GmbH 5,16 Cent je eingespeister MWh;
4. für die Einspeisung von Erdgas aus Speicheranlagen in das Netz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH 4,87 Cent je eingespeister MWh.

Das jeweils geltende Messentgelt ist vom Netzbetreiber aufwandsorientiert zu berechnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmung

§ 12. (1) Diese Verordnung findet auch auf die den Netzbetrieb übernehmenden Rechtsnachfolger der von dieser Verordnung erfassten integrierten Erdgasunternehmen Anwendung.

(2) entfällt (GSNT-VO 2008-Novelle 2009)

(3) Die getrennte Ausweisung des Entgelts gemäß § 11 Abs. 4 hat spätestens ab dem 1. Juni 2008 zu erfolgen.

(4) Die Werte gem. § 11 Abs. 7 Z 2 gelten für Messgeräte, die nach dem 1. Februar 2008 eingebaut werden.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2008 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004, in der Fassung der Novelle zur GSNT-VO 2004 vom 20. April 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 79 vom 23. April 2005, der GSNT-VO Novelle 2005 vom 25. Oktober 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005, der 1. GSNT-VO Novelle 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 60 vom 28. März 2006 und der 2. GSNT-VO Novelle 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006 tritt mit 31. Jänner 2008 außer Kraft.

(3) § 2 Z 6 und 11, § 2 Z 14 und 15, § 4 Abs. 2 bis 5, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 6 (ausgenommen Satz 3), § 5 Abs. 6b, 7, 8 und 9, § 6a, § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 7 Z 1 und § 11 Abs. 8 in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. § 2 Z 13 und § 5 Abs. 6 Satz 3 sowie § 5 Abs. 6a treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) § 2 Z 6 und Z 13, § 3 Z 2 lit d, § 5 Abs. 6 bis 6b, § 5 Abs. 8 Z 1 bis Z 4, § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 3 und 4 sowie § 11 Abs. 6 bis 8 in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2010 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die Pflicht der Netzbetreiber gem. § 5 Abs. 6b im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung zu stellen, anhand dessen die Zonenaliquotierung und die rechnerische Verbrauchabgrenzung nachvollzogen werden kann, gilt ab 1. April 2010.

(5) § 2 Z 6, § 3 Z 2 lit a, § 5 Abs. 4, 5, 6 und 7, § 5 Abs. 8 Z 1 bis Z 4, § 9 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 8 in der Fassung der GSNT-VO 2008-Novelle 2011 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, am 25. Jänner 2008